Bundesrat Drucksache **224/1/96**

03.06.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - In - R

zu **Punkt** der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates über die Fertigstellung eines Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind

Ratsdok. 5502/96

Ausgeliefert am 04. JUNI 1996

A

1. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und

   der Rechtsausschuß

   empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

   Der Bundesrat erkennt die Absicht der EU an, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Bestechungshandlungen zu bekämpfen. Der vorgeschlagene Weg eines Übereinkommens der Mitgliedstaaten im Rahmen der dritten Säule wird jedoch abgelehnt, da der EU-Vertrag keine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Handeln des Rates bietet.

   Wie sich den Erwägungsgründen entnehmen läßt, soll die Zuständigkeit vorliegend offenbar aus Artikel K.1 Ziffer 7 EUV (justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen) hergeleitet werden. Dies stößt jedoch auf durchgreifende Bedenken. Der Bundesrat hat bereits in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die genannte Vertragsbestimmung keine Rechtsgrundlage für eine eigenständige Harmonisierung von materiellem Strafrecht darstellt (Beschluß des Bundesrates vom 3. November 1995, BR-Drucksache 566/95 (Beschluß)).

   Soweit im übrigen als mögliche Ermächtigungsgrundlage Artikel K.1 Ziffer 5 EUV in Betracht zu ziehen ist, erweist sich auch diese Regelung im Ergebnis nicht als ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Zwar kann Artikel K.1 Ziffer 5

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EUV trotz des darin verwandten Begriffs "Betrügereien" grundsätzlich auch zur Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit herangezogen werden, doch weist das vorgeschlagene Übereinkommen von seinem Anwendungsbereich her nicht in allen Fällen den erforderlichen internationalen Bezug auf. Dem Übereinkommen unterfallen nämlich auch solche Fälle, die nach Inhalt, Umfang und Ablauf ausschließlich den nationalen Bereich eines Mitgliedstaates berühren. Damit fehlt es an der für eine Regelung durch die EU erforderlichen internationalen Dimension der einschlägigen strafbaren Handlungen, die verfolgt werden sollen.

Soll das Ziel einer wirksamen Bekämpfung der Bestechung von Amtsträgern erreicht werden, könnten andere Handlungsinstrumente außerhalb des EU-Vertrages genutzt werden, z. B. der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages.

B

2. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.